

beiläufig und kritisch einige amerikanische "historische" Ansprüche analysiert, das Problem der Fischereiansprüche außerhalb der 200 Sm-Grenze wird jedoch ebensowenig angesprochen wie die Tatsache, daß die USA das SRÜ selber noch nicht ratifiziert haben (und wenig Eile dazu zeigen).

So bleibt zu hoffen, daß diese nüchterne Analyse von maritimem Recht und Unrecht nicht nur abschreckend auf überzogene Hoheitsansprüche in aller Welt wirkt, sondern auch den Weg der USA in das SRÜ erleichtert. Der 1996 zu gründende Internationale Seegerichtshof in Hamburg wird seine Rolle zur friedlichen Streitbeilegung auf See nur wahrnehmen können, wenn die Staatenpraxis das SRÜ grundsätzlich respektiert und alle wichtigen seefahrenden Nationen im beigetreten sind.

*Uwe Jenisch*

*Daniel Thürer / Rolf H. Weber / Roger Zäch (Hrsg.)*

**Aktuelle Fragen zur Europäischen Menschenrechtskonvention**

Publikationen des Europa Instituts Zürich, Band 8

Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1994, 127 S., Sfr 45,-- / DM 56,--

Der anzuzeigende Band geht auf eine Tagung des Europa Instituts Zürich zurück. Er enthält fünf Referate, die wichtige Fragen der EMRK-Praxis beleuchten. Vorangestellt ist eine Einführung, in der *Thürer* die innerstaatliche Bedeutung der EMRK als eine Art "Nebenverfassung", aber auch ihre internationale Ordnungs- und Friedensfunktion betont. Der anschließende Bericht von *Trechsel* über das Schutzsystem der EMRK zeichnet sich durch eine praxisnahe Sicht aus, in der sich die Erfahrungen des Referenten als Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission niederschlagen. Nach einem Überblick über das gegenwärtige Verfahren zeigt er dessen Schwächen auf und stellt sodann die grundlegende Verfahrensreform durch das 1994 unterzeichnete, aber noch nicht in Kraft getretene 11. Zusatzprotokoll dar. Trotz kritischer Anmerkungen im Detail begrüßt *Trechsel* diese Reform nachdrücklich.

*Villinger* wendet sich dem Verbot von Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung nach Art. 3 EMRK zu, das in den letzten Jahren namentlich in Ausweisungs- und Auslieferungsfällen Bedeutung erlangt hat. Rechtsdogmatisch ist die Garantie außerordentlich schwer zu fassen; die Rechtspraxis beruht weitgehend auf case law der Konventionsorgane, das *Villinger* anhand exemplarischer Entscheidungen anschaulich zusammenfaßt.

*Zimmerli* befaßt sich mit der Bedeutung der Justizgarantien des Art. 6 I EMRK für die Verwaltungsrechtspflege. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich zwar, wie der des entsprechenden Art. 14 I 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, nur auf "zivilrechtliche" Streitigkeiten und "strafrechtliche Anklagen", doch legt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) diese Begriffe weit aus. Nach

seiner Entscheidung in Sachen Editions Périscope im Jahre 1992 ist nicht mehr auszuschließen, daß der Gerichtshof in Zukunft auch klassische öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, etwa in den Bereichen des Steuer- und Beamtenrechts, als zivilrechtlich im Sinne der EMRK einstufen wird, wenn sie nur vermögenswerte Positionen betreffen (S. 53-55). In Deutschland, das eine vollentwickelte Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzt, ist diese Entwicklung ohne Brisanz. Demgegenüber ergibt sich für die Schweiz ein erheblicher Anpassungsbedarf. Zimmerli warnt vor den Spannungen, die eine weiterhin extensive Auslegung des Art. 6 EMRK durch den EGMR erzeugen könnte (insbes. S. 65 f.).

Im Anschluß daran geht *Donatsch* auf die in Art. 6 I EMRK verankerte Garantie einer angemessenen Verfahrensdauer in Strafsachen ein. Die Einhaltung dieser Garantie bereitet nicht nur der Schweiz, sondern auch anderen Konventionsstaaten wie Deutschland und vor allem Italien erhebliche Schwierigkeiten. Auch zu diesem Thema findet sich eine reiche Rechtsprechung namentlich des EGMR. Anders als bei Art. 3 und der Frage nach dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK hat sie hier jedoch feste Konturen gewonnen, die *Donatsch* übersichtlich darstellt. Besonders hervorzuheben sind die Ausführungen zur Berücksichtigung einer überlangen Verfahrensdauer durch den nationalen Strafrichter bei der Strafzumessung (S. 81-83). Schweizerische und deutsche Rechtspraxis gehen dabei ähnliche Wege.

Kurzweilige, doch deshalb nicht minder informative Ausführungen von *Minelli* zur "EMRK aus der Sicht des [schweizerischen] Praktikers" schließen den Band.

Das Werk ist jedem, der sich einen Überblick über aktuelle Fragen der EMRK verschaffen will, ebenso zu empfehlen wie dem Praktiker, der mit der EMRK in Berührung kommt. Für Kenner der Materie macht die spezifisch schweizerische Sicht die Beiträge von *Thürer*, *Zimmerli* und *Minelli* besonders interessant. Schließlich kann das hier dargestellte hochentwickelte Schutzsystem Hinweise für die Weiterentwicklung anderer Menschenrechtsschutzsysteme auf regionaler wie universeller Ebene geben, wobei es sich keineswegs um eine unkritische Übernahme europäischer Lösungen und Entwicklungen handeln muß.

*Robert Uerpman*

*Ludwig Gramlich*

**Außenwirtschaftsrecht – Ein Grundriß**

Carl Heymanns Verlag, Köln / Berlin / Bonn / München, 1991, 220 S., DM 130,--

Das hier zu besprechende Buch des jetzt an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau lehrenden Autors ist bereits im Jahre 1991 erschienen. Warum daher jetzt noch eine Rezension dieser (ersten) Auflage? Auch, aber nicht nur deshalb: Der "Grundriß" ist weiterhin lehrreich, informativ, schlüssig und in seiner Konzeption bestens geeignet, in das unübersichtliche Außenwirtschaftsrecht einzuführen.